

RECHTSANWÄLTE DR. SCHUBERT & KOLLEGEN

RECHTS- UND STEUERBERATUNG

NEUES ZUM THEMA IMPRESSUM ENTSCHEIDUNG DES EUGH (URTEIL VOM 16. OKTOBER 2008)

Muss ein Impressum innerhalb einer Internetpräsenz zwingend eine Telefonnummer enthalten? In dieser Frage hat nunmehr der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seiner Entscheidung vom 16.10.2008 neue Maßstäbe gesetzt.

Er entschied, dass der Diensteanbieter verpflichtet ist, den Nutzern des Dienstes vor Vertragsschluss mit ihm neben seiner Adresse der elektronischen Post weitere Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine schnelle Kontaktaufnahme und eine unmittelbare und effiziente Kommunikation ermöglichen. Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können auch eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet.

Telefonnummer im Impressum nicht zwingend notwendig

Gleichzeitig sieht der EuGH eine Telefonnummer jedenfalls dann als nicht zwingend an, wenn sichergestellt wird, dass der Nutzer mit dem Diensteanbieter unmittelbar in Kontakt treten kann. Dies wird bei einem elektronischen Kontaktformular zwar grundsätzlich bejaht; allerdings nur dann, wenn die Möglichkeit besteht, innerhalb einer angemessenen Zeit, die zwischen 30 und 60 Minuten liegt, Kontakt mit dem Diensteanbieter aufzunehmen.

Mit dieser Entscheidung klärt der EuGH zwar die Frage, ob eine Telefonnummer in einem Impressum tatsächlich zwingend notwendig ist. Das in der Entscheidung gefällte „Nein“ relativiert sich jedoch dann, wenn gleichzeitig die Hürden für eine anderweitige unmittelbare Kontaktaufnahme mit einer zeitlichen Frist versehen werden. Die sich hieraus ergebende tatsächliche Unsicherheit hilft dem Laien nicht weiter.

Rechtliche Unsicherheit bleibt weiterhin bestehen!

Insofern gibt die Entscheidung Steine statt Brot. Die Rechtslage im Hinblick auf die Notwendigkeit und den Inhalt eines Impressums dürfte für den Normalbürger jedenfalls nicht überschaubarer werden, zumal das jetzige Urteil für die deutschen Gerichte als Auslegungsregel auch unmittelbar Geltung erlangen dürfte. Insofern bleibt das Impressum wohl nach wie vor ein „heißes Eisen“.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schicken Sie eine Mail!

Kanzlei Dr. Schubert & Kollegen

Dr. Sven Mehlhorn;
Rechtsanwalt
Moltkestraße 10
35390 Giessen

www.kanzleias.de
info@kanzleias.de

T. +49 (0) 641 . 930 39 33
F. +49 (0) 641. 930 39 34